

**Satzung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
für die im Studienjahr 2019/20 an der
Universität Passau
als Studienanfänger und Studienanfängerinnen
sowie in höhere Fachsemester
aufzunehmenden Bewerber und
Bewerberinnen (Zulassungszahlsatzung 2019/20)**

Vom 5. Juli 2019

Auf Grund von Art. 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S.320, BayRS 2210-8-2-WK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 533), erlässt die Universität Passau im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1

(1) In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden die Zahlen der zum Wintersemester 2019/20 als Studienanfänger und Studienanfängerinnen in das erste Fachsemester aufzunehmenden Studierenden sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

a) Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor (B)

Studiengang		Fachsemester							
		1	2	3	4	5	6	7	8
Kulturwirtschaft / International Cultural and Business Studies	B	308	0	267	0	231	0		
Medien und Kommunikation	B	188	0	165	0	144	0		
Journalistik und strategische Kommunikation	B	75	0	69	0	63	0		

b) Studiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für Lehrämter (S)

Studiengang		Fachsemester							
		1	2	3	4	5	6	7	8
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	S	282	0	251	0	223	0	198	

(2) In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden die Zahlen der zum Sommersemester 2020 als Studienanfänger und Studienanfängerinnen in das erste Fachsemester aufzunehmenden Studierenden sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

a) Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor (B)

Studiengang		Fachsemester							
		1	2	3	4	5	6	7	8
Kulturwirtschaft / International Cultural and Business Studies	B	0	287	0	248	0	215		
Medien und Kommunikation	B	0	176	0	154	0	135		
Journalistik und strategische Kommunikation	B	0	72	0	66	0	60		

b) Studiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für Lehrämter (S)

Studiengang		Fachsemester							
		1	2	3	4	5	6	7	8
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	S	0	266	0	236	0	210	0	

§ 2

(1) In den Studiengängen, die in § 1 nicht aufgeführt sind, bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.

(2) Soweit für die in § 1 genannten Studiengänge für die höheren Fachsemester keine Zulassungszahlen einschließlich der Zulassungszahl 0 festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.

(3) Immatrikulationsbeschränkungen, die durch die Studienjahreseinteilung bedingt sind, bleiben unberührt.

§ 3

(1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerber und Bewerberinnen für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, in dem die Zahl der im entsprechenden Fachsemester immatrikulierten Studierenden die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.

(2) In den in § 1 genannten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Abs. 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studierenden des betreffenden Studienganges die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen überschreitet.

§ 4

¹Ein Studierender oder eine Studierende ist dem höheren Fachsemester zuzuordnen, das der Zahl der Fachsemester entspricht, für die der oder die Studierende bisher immatrikuliert war.

²Dies gilt sinngemäß, wenn der Bewerber oder die Bewerberin anrechenbare Studienleistungen aus anderen Studiengängen nachweist und auf Grund dieser angerechneten Studienleistungen in ein höheres Fachsemester zugelassen wird.

§ 5

Erreicht die Zahl der Bewerber und Bewerberinnen für einen der in § 1 Abs. 1 Buchst. a und b und Abs. 2 Buchst. a und b aufgeführten Studiengänge die dort festgesetzten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengänge im Verhältnis der Lehrnachfrage bei der Lehreinheit.

§ 6

Im Wintersemester 2019/20 nicht in Anspruch genommene Studienanfängerplätze können in den Studiengängen, in denen nach § 1 Abs. 2 im Sommersemester 2020 Zulassungszahlen festgesetzt sind, zusätzlich mitvergeben werden, sofern nicht für das erste Fachsemester die Zulassungszahl 0 festgesetzt ist.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 30. September 2020 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 26. Juni 2019 und des mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 10. Mai 2019 Nr. R.2-H2413.3.PAS/14/8 erteilten erforderlichen Einvernehmens.

Passau, den 5. Juli 2019

UNIVERSITÄT PASSAU
Die Präsidentin

Prof. Dr. Carola Jungwirth

Die Satzung wurde am 5. Juli 2019 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 5. Juli 2019 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 5. Juli 2019.